

Mitteilung des Senats vom 25. Februar 2020

„Verbrauch“ von Tieren im Rahmen der Lehre an den Hochschulen in Bremen und Bremerhaven und mögliche Alternativen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/213 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage werden sowohl Veranstaltungen aufgezählt, innerhalb derer zu Lehr- und Ausbildungszwecken Tierversuche durchgeführt wurden als auch Veranstaltungen, innerhalb derer Tiere zu Lehr- und Ausbildungszwecken getötet wurden, um Untersuchungen an Geweben und Organen durchführen zu können, ohne dass zuvor ein Versuch stattgefunden hat. Diese Differenzierung ist notwendig, da die Tötung eines Tieres ohne vorherige Manipulation (Verhaltensversuch, Substanzapplikation et cetera) keinen Tierversuch im Sinne des Tierschutzgesetzes (TSchG) darstellt.

Ein Tierversuch zu Zwecken der Lehre und Ausbildung schließt die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse per Definition aus. Tierversuche, die zum Gewinn neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt werden, unterliegen der Beantragungs- und Genehmigungspflicht, während Tierversuche zu Zwecken der Lehre und Ausbildung der Anzeigepflicht unterliegen. Ein zu wissenschaftlichen Zwecken in der Lehre und Ausbildung durchgeführter Tierversuch würde die Genehmigungspflicht seitens der zuständigen Behörde umgehen und wäre illegal. Weiterhin verlangen das TSchG und die zugeordnete Tierschutz-Versuchstierverordnung (TSchVersV) für die Durchführung von Tierversuchen zu Zwecken des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns die Sachkunde des beteiligten Personals.

Die Verwendung von Tieren zu Zwecken der Lehre und Ausbildung ist laut TSchG gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die entsprechende Anzeige inklusive vollständiger Auflistung der an der Universität Bremen in der Lehre verwendeten Tiere, vollständiger Beschreibung der angewendeten Prozeduren und inhaltlicher Begründung liegt der zuständigen Senatsbehörde vor. Die entsprechende Anzeige wurde zuletzt im November 2019 aktualisiert. Eine detaillierte Auflistung der faktisch in der Lehre eingesetzten Tiere wird im Zuge der jährlichen Versuchstiermeldungen an die zuständige senatorische Behörde übermittelt. Von den weiteren Hochschulen gingen im Berichtsjahr 2018 keine Anzeigen ein; die an der Hochschule Bremen gehaltenen Fische unterlagen nicht der Meldepflicht, weil im Jahr 2018 wegen Sanierungsarbeiten in der Hochschule Bremen keine entsprechenden Versuche erfolgten.

1. In welchen Studiengängen und welchen konkreten Veranstaltungen (bitte mit Veranstaltungsnummer) wurden im Wintersemester 2018/2019, Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020 Tiere oder Teile von Tieren im Rahmen der Lehre eingesetzt beziehungsweise „verbraucht“?

Der Terminus „Tierverbrauch“ oder „Verbrauch“ ist nicht Bestandteil der behördlichen Frage- und Erhebungsbögen oder Antragsvordrucke und wird auch nicht von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verwendet.

In folgenden Lehrveranstaltungen werden Tiere gemäß der Fragestellung eingesetzt:

1.1 Universität Bremen:

Bachelorstudiengang Biologie

- VAK-02-02-NHZ1-2: Struktur und Funktion der Wirbeltiere
- VAK-02-02-NHZ2: Tierphysiologie und Humanbiologie
- VAK-02-02-PM3-Neuro-2: Profilmodul 3 Neurowissenschaften
- VAK-02-02-Th1: Bachelorarbeit und Kolloquium

Master of Neurosciences

- VAK-02-M18-415: Laboratory Animal Science (Versuchstierkunderkurs)
- VAK-02-M18-406: Advanced Studies Neuro- und Elektrophysiologie* (Fortgeschrittenenpraktikum Neuro- und Elektrophysiologie)
- VAK-02-M18-407: Advanced Studies Neuropharmacology* (Fortgeschrittenenpraktikum Neuropharmakologie)
- VAK-02-M18-408: Advanced Studies Synthetic Biology* (Fortgeschrittenenpraktikum Synthetische Biologie)
- VAK-02-M18-501 und -502: Lab Rotations 1 & 2 (Laborrotationen 1 & 2)
- VAK-02-M18-Thesis: Thesis and Colloquium (Masterarbeit und Kolloquium)

*Advanced Studies werden gezielt angewählt und jeweils von Teilgruppen der Studierenden belegt, sodass nicht alle Studierenden jeden dieser Kurse belegen. Tiere werden nur in drei der insgesamt acht Praktika verwendet.

1.2. Hochschule Bremen:

Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie B. Sc.: Module 1.1 Formenvielfalt Tiere I und 1.2 Formenvielfalt Tiere II

Internationaler Studiengang Bionik (ISB, B. Sc.) und Studiengang Bionik - Mobile Systeme (BMS, M.Sc.): Präparationstechnik I (Modul ISB 1.4), Lokomotion/Lokomotion in Fluiden (Modul ISB 4.1 und BMS 2.2), Bachelorthesis (Modul ISB 7.4 und 7).

2. Welche Tiere oder Teile von Tieren wurden hier jeweils eingesetzt beziehungsweise „verbraucht“ und zu welchem Zweck wird dies im Rahmen der konkreten Lehre der jeweiligen Veranstaltung als sinnvoll angesehen?

Die Verwendung von Wirbeltieren in Tierversuchen oder zu bestimmten anderen wissenschaftlichen Zwecken wird jährlich statistisch erfasst. Rechtliche Grundlage für die Erfassung ist die Versuchstiermeldeverordnung.

Die Verwender sind verpflichtet, der für sie zuständigen Landesbehörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres bestimmte Angaben wie Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie Zweck und Art der Verwendung zu machen. Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln die Angaben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Dieses führt die Daten aus den Ländern zusammen, berichtet gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben an die Europäische Kommission und veröffentlicht die Daten.

Die aktuellsten Zahlen sind daher für das Jahr 2018 verfügbar. Für das Jahr 2018 wurden im Land Bremen insgesamt 81 Wirbeltiere, 25 Mäuse, 33 Ratten und 23 Krallenfrösche, für die Hochschulausbildung gemeldet. Die Jahresmeldungen erfolgen ohne Differenzierung nach Semestern oder speziellen Kursen.

2.1. Universität Bremen:

An der Universität Bremen werden Ratten, Mäuse, Krallenfrösche und Goldfische verwendet, um makroskopische beziehungsweise stereomikroskopische Untersuchungen sowie operative Eingriffe unter Narkose vornehmen zu können. Damit werden elementare anatomische und strukturelle zoologische sowie Präparationskenntnisse erworben und der Umgang mit den Tieren erlernt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert die Universität Bremen nicht den eventuellen Verbrauch von zum Beispiel Fadenwürmern oder Insekten. Für die Beantwortung der Fragen werden dementsprechend ausschließlich die durch das TSchG behandelten Tiere berücksichtigt.

Darüber hinaus geht es auch um das Erlernen von Mess-, Stimulations- und Experimentiertechniken, den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen im Umgang mit vitalen Geweben, das technische Verständnis physiologischer Mess- und Stimulationsaufbauten und deren Anwendung auf spezifische Messkonstellationen an Geweben und Organen, sowie das Erfassen, Dokumentieren und Interpretieren von Messergebnissen.

Ratten und Mäuse werden in Verhaltensversuchen eingesetzt, innerhalb derer sie für bestimmte Verhaltensweisen belohnt werden. Die Studierenden erlernen in diesen Versuchen elementare Charakteristika von Verhaltensversuchen, die Erstellung einer Lernkurve und das Interpretieren von Verhaltensdaten. Auch die Vermittlung verschiedener Standardumgebungen für Verhaltensversuche in der biomedizinischen Forschung kann so erfolgen.

Ebenso kann das Erlernen von Tierhandling, Substanzapplikation, Induktion und Aufrechterhaltung von Anästhesie, Messung und Überwachung physiologischer Parameter, operativen Techniken, Gewebeentnahme, Perfusion von Gewebe zur histologischen Aufbereitung und so weiter vermittelt werden.

2.2. Hochschule Bremen

An der Hochschule Bremen werden Schalen und Gehäuse von Weichtieren, Makrozoobenthos, Insektenlarven, Würmer und Kleinkrebse, Wollhandkrabben und Säugetierknochen aus Gewöllen verwendet.

Im Rahmen der Lehre des Internationalen Studiengangs Bionik werden fünf Fische gehalten, die bis zu ihrem natürlichen Tod verwendet werden. Die Tiere werden ausschließlich zu Zwecken der Bewegungsanalyse im Wasserkanal eingesetzt und zeigen dadurch keinerlei Beeinträchtigungen.

3. Von wo wurden diese Tiere oder Teile von Tieren bezogen und wie wurden die Tiere zuvor gehalten?

3.1. Universität Bremen:

Die Goldfische werden aus dem Aquarienhandel bezogen, ebenso wie die Krallenfrösche. Die Mäuse und Ratten entstammen aus eigener Zucht oder werden von Fachhändlern bezogen.

Alle an der Universität Bremen gehaltenen Tiere befinden sich in artgerechtenhaltungen und werden täglich durch fachkundiges Personal bezüglich Gesundheit und Wohlbefinden in Augenschein genommen. An der Universität Bremen verfügen alle Haltungen über umfangreiches sogenanntes Environmental Enrichment, Bereicherung des Lebensumfeldes durch artspezifisches Beschäftigungsmaterial.

Die an der Universität Bremen für Tierversuche und Tierhaltung verantwortlichen Personen verfügen über langjährige Sachkunde, die gegenüber den zuständigen Kontroll- und Genehmigungsbehörden in Form entsprechender Dokumente und Zertifikate nachgewiesen ist.

3.2. Hochschule Bremen:

Die Fische wurden als Jungtiere bei einem für die Nahrungsmittelproduktion bestimmten Fischzuchtbetrieb bezogen und werden in Übereinstimmung mit tierschutzrechtlichen Bestimmungen gehalten.

Die Wollhandkrabben werden vom Amtsfischer Bremen übergeben, der sie der Weser entnommen und aufgrund bestehender Rechtsvorschriften als invasive Neozoen zu entsorgen hat.

4. Welche landes- und bundesrechtlichen Regelungen beziehungsweise Gesetze liegen dem „Verbrauch“ von Tieren oder Teilen von Tieren im Rahmen der Hochschullehre zugrunde und wie bewertet der Senat diese?

Dem Schutzziel Tierschutz soll in Bremen nach dem politischen Willen Geltung verschafft werden. Ausweislich Artikel 11b der Bremischen Landesverfassung werden „Tiere [...] als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.“

Regelungen zur Verwendung von Tieren finden sich in § 8 des Bremischen Hochschulgesetzes. Dort heißt es:

„(1) Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(2) Die Hochschulen fördern in Lehre und Forschung in den entsprechenden Fächern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können.

(3) Die Hochschulen setzen Kommissionen ein oder beteiligen sich an Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes, die die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen unter Beachtung von Artikel 20a des Grundgesetzes, Artikel 11b der Landesverfassung und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes begutachten und Empfehlungen aussprechen.

(4) § 7 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.“

Die Regelungen zur Verwendung von Tieren in den Absätzen 1, 2 und 4 befinden sich bereits seit 1999 im Bremischen Hochschulgesetz. Absatz 3 wurde im Rahmen des Hochschulreformgesetzes 2007 hinzugefügt. Ähnliche Regelungen finden sich zum Beispiel in den Hochschulgesetzen der Länder Thüringen oder Nordrhein-Westfalen, einschließlich Freistellungsregelung. In den Hochschulgesetzen anderer Länder, wie zum Beispiel Brandenburg, werden Forschungsvorhaben an Tieren lediglich als ein Themenfeld der hochschulischen Ethikkommissionen angesprochen oder auch gar nicht geregelt (Niedersachsen). Insoweit werden die Regelungen im Bremischen Hochschulgesetz schon als sehr weitgehend beurteilt.

Soweit die Forschung mit Ersatzmethoden auskommt, sind sie auch heute schon anzuwenden, weil es dann insoweit keine Notwendigkeit mehr für Tierversuche gibt.

5. Welche Alternativen zum „Verbrauch“ von Tieren oder Teilen von Tieren gibt es für die einzelnen Studiengänge beziehungsweise Veranstaltungen

und in welchem Umfang wurden diese bereits in den oben genannten Semestern angewandt?

Die Universität hat in ihren Studiengängen die Verwendung von Tieren auf ein Minimum beschränkt. So werden beispielsweise in der Molekularbiologie viele Kenntnisse durch die Verwendung von invitro Präparaten vermittelt. In der Zoologie und Zoophysiologie kommen umfangreich Modelle, histologische Präparate und Simulationen zum Einsatz, ebenso wie im Rahmen der unter Frage zwei gelisteten Veranstaltungen. Die Zahl der verwendeten Tiere wird durch Gruppenarbeit begrenzt oder indem sie an Kontrolltieren aus vorherigen wissenschaftlichen Studien durchgeführt werden.

Auch an der Hochschule Bremen werden in den Präparationskursen Dauerpräparate und 3D-Modelle als Ersatz oder ergänzend zu den Tierpräparaten verwendet. In den Lokomotionsmodulen der Bionik werden alternativ bewegte Modelle beziehungsweise Fischroboter eingesetzt, um den Einsatz lebender Tiere auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, gänzlich auf den „Verbrauch“ von Tieren oder Teilen von Tieren im Rahmen der Lehre an den Hochschulen im Land Bremen zu verzichten und was tut er hierfür?

Hochschulen und Wissenschaftler/-innen in Bremen sehen sich dem 3R-Prinzip (Reduce, Refine, Replace) verpflichtet und räumen Aspekten des Tierschutzes und den damit verbundenen ethischen Gesichtspunkten erheblichen Raum in der theoretischen und praktischen Ausbildung ihrer Studierenden ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Studierenden dafür sensibilisiert und geschult, Tierversuche auf das notwendige Minimum zu reduzieren, ihre Notwendigkeit und Aussagekraft bei der Planung experimenteller Untersuchungen sorgfältig zu prüfen und unter ethischen Gesichtspunkten abzuwägen.